

12. Februar 2002

Infobrief 8/02

Verzugszinsen, Inkassogebühren, Rechtsanwaltsgebühren, gekündigte Kredite, Citibank, Schiedsspruch des Ombudsmannes der Banken

Sachverhalt

Nachdem die Citibank Privatkunden AG einem privaten Kreditnehmer sowohl einen Kredit als auch das Girokonto gekündigt hatte, setzte die Bank den Kreditnehmer wegen der offenen Forderungen in Verzug und beauftragte für drei Wochen ein Inkassounternehmen. Danach gab es den Fall an ein Rechtsanwaltsbüro ab. Gefordert wurden neben den beiden Hauptforderungen für den offenen Betrag aus dem Girokontovertrag der Vertragszins von 14.4 % p.a. sowie für den anderen Kredit Verzugszinsen in Höhe von B+5, Inkassokosten von jeweils 2057,50 DM und 520,- DM Ermittlungs- und Auskunftskosten von jeweils 9,50 DM, jeweils eine 7,5/10 Gebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO, zweimal eine Auslagenpauschale von 40 DM bzw. 36 DM, einmal Kontoführungsgebühren von 12 DM sowie Mehrwertsteuer auf den gesamten Betrag abzüglich der Hauptforderung und der Zinsen.

Der Kreditnehmer lehnte die Inkasso- und Nebenkosten ab und sah die Rechtsanwaltskosten als zu hoch angesetzt an. Außerdem sah er keinen Anspruch auf die vertraglichen Zinsen nach Kündigung. Der Vertrag über das Girokonto war vor dem Inkrafttreten des VerbrKrG geschlossen worden.

Der **Ombudsmann** der Banken hat dem Kreditnehmer weitgehend Recht gegeben, insbesondere die Erstattung der **Inkassokosten abgelehnt**, die Rechtsanwaltskosten aber für rechtens erklärt. Der Anspruch auf Rechtsanwaltskosten nach Eintritt des Verzuges ist nicht zu beanstanden (Palandt 61. Aufl., § 286 Rz 7). Das Vorgehen der Rechtsanwälte, zuerst eine außergerichtliche Einigung zu versuchen, ist nicht zu beanstanden.

Im Folgenden befindet sich der Schiedsspruch des Ombudsmannes mit seiner Ergänzung:

Schlichtungsspruch:

Die Bank hat sich auf meinen Vorschlag mit Fax vom heutigen Tag (dem Schlichtungsspruch beigelegt) bereit erklärt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die von der Inkassogesellschaft erhobenen Inkassokosten in Höhe von 2.057,50 und 520,00 DM = 2577,50 DM zu verzichten. Sie hat die Inkassogesellschaft gebeten, die offene Forderung um diese Beträge zu reduzieren. Der Bank wird noch empfohlen, auf Kontoführungskosten im Betrage von 6,00 DM und erm. Kosten in Höhe von 2 X 9,50 DM, insgesamt also auf weitere 25,- DM zu verzichten.

Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren erledigt. Der Ansicht des Kundenvertreters, dass sämtliche Inkassokosten durch den Verzugszins gem. § 11 VerbrKrG abgedeckt seien, kann nicht zugestimmt werden. Es gibt gar keine Anhaltspunkte dafür, dass den Banken nicht erlaubt sein sollte, im Rahmen des Verbraucherkreditgesetzes das Inkasso durch entsprechende Unternehmen oder Rechtsanwälte auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen. Wie und mit welchem Aufwand das zulässig ist, richtet sich nach Verzugsrecht und dort danach, was zur Rechtsverfolgung notwendig ist. Im vorliegenden Fall habe ich der Bank vorgeschlagen, auf die Kosten der Inkassogesellschaft deshalb zu verzichten, weil in einem eventuellen Rechtsstreit damit gerechnet werden muss, dass der Amtsrichter der Meinung sein könnte, aus dem Umstand, dass das Inkassoinstitut bereits nach ca. 3 Wochen die Sache an einen Rechtsanwalt abgegeben hat, gehe hervor, dass der Anwalt auch sofort hätte beauftragt werden müssen, da schon bei der Beauftragung des Inkassoinstituts festgestanden habe, dass die Kundin nicht bezahlen kann.

Dem ergänzenden Vorschlag an die Bank auf Kontoführungskosten und Ermittlungs- und Auskunftskosten zu verzichten, liegt die Erwägung zugrunde, dass es an einer Begründung für die Notwendigkeit einer besonderen Kontoführungsgebühr fehlt und die Kontoführung im Normalfall durch die Inkassogebühr abgedeckt ist. Ebenso fehlt es vorliegend an Anhaltspunkten dafür, was hier zu ermitteln gewesen sein soll. Die Anschrift der Kundin war bekannt.

Die Einschaltung des Anwalts ist dagegen nicht zu beanstanden. Ebenso wenig dessen Kostenansatz. Er entspricht der Mittelgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Diese Gebühr wird gem. § 118 Abs. 2 BRAGO auch nachfolgend durch ein Gerichtsverfahren entstehende Gebühren angerechnet.

14. Mai 2001

Schlichtungsspruch:

in Ergänzung des Schlichtungsspruchs vom 15. Mai 2001 wird festgestellt, dass die Bank nicht berechtigt ist, für ihre Forderung aus der Überziehung des Gehaltskontos der Kundin in Höhe von 4101,73 DM ab 10.11.1999 Verzugszinsen in Höhe von 14,40 % zu verlangen.

Die Bank ist der Ansicht, dass es sich bei diesem Kredit um einen Altfall vor dem Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes am 1.1.1991 handelt und sie daher berechtigt ist, den Vertragszins zu verlangen.

Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen Altfall handelt, da der Vertrag über das Gehaltskonto am 19.2.1990 abgeschlossen worden und damals mit Sicherheit auch schon die Vereinbarung über den Dispositionskredit getroffen worden ist. Trotzdem ist die Bank nicht berechtigt, den „Vertragszins“ auch nach der Kündigung des Kredits als Verzugszins zu verlangen. Von Beginn des Verzugs an können Zinsen grundsätzlich nur noch als Schadensersatz, nicht jedoch in der vertraglich vereinbarten Höhe verlangt werden (BGHZ 115,268; Staudinger-Kessal-Wulf, VerbrKrG § 11 Rdz. 11). Die Bank kann ihren Schaden entweder konkret oder abstrakt berechnen. Bei der abstrakten Berechnung kann sie auch in Altfällen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes + 5% verlangen (vgl. BGH aaO.). Für die konkrete Berechnung hat die Bank nichts vorgetragen. Bei abstrakter Berechnung wird ein Zinssatz von 14,40 DM seit 10.11.1999 nicht erreicht. Die Bank ist daher verpflichtet, ihre Forderung hinsichtlich des Gehaltskontos neu zu berechnen.

Nicht berechtigt ist die Beanstandung des Kundenvertreters, die Bank dürfe die Forderungen aus den zwei Verträgen, dem Kreditvertrag und dem Girovertrag nicht getrennt betreiben. Es handelt sich um jeweils selbständige Vertragsverhältnisse und selbständige Forderungen, die ein unterschiedliches Schicksal haben können und deswegen auch entsprechend begetrieben werden können, auch wenn die Bank sie unter einer Kundennummer führt.

6. September 2001